



## Beitragsordnung

Der Beitrag gemäß § 6 der Satzung richtet sich nach dem Mitgliederstatus, dem rechtlichen Status des Mitglieds und im Fall von Mitgliedsunternehmen bzw. Körperschaften nach der Umsatz bzw. Einwohnergröße.

### A Aufnahmegebühr

- a) ordentliche Mitglieder nach § 4.1.a der Satzung
- |                           |         |
|---------------------------|---------|
| 1. natürliche Personen    | 55,- €  |
| 2. Unternehmen            | 220,- € |
| 3. sonstige Institutionen | 110,- € |
- b) Ehrenmitglieder nach § 4.1.b der Satzung 0,- €
- c) kooptierte Mitglieder nach § 4.1.c der Satzung nach Beschluss des Vorstandes, max. 110,- €

Die Aufnahmegebühr entfällt für Gründungsmitglieder.

### B Jahresbeitrag

- a) ordentliche Mitglieder nach § 4.1.a der Satzung
- |   |         |
|---|---------|
| 1. natürliche Personen                      | 220,- € |
| 2. Unternehmen (Beiträge netto zzgl. Mwst.) |         |
- Der Jahresbeitrag richtet sich bei Unternehmen nach der Umsatzgröße des Vorjahres<sup>1</sup>
- Umsatz:
- |                       |           |
|-----------------------|-----------|
| • bis zu 2,5 Mio. €/a | 550,- €   |
| • bis zu 5,0 Mio. €/a | 825,- €   |
| • bis zu 10 Mio. €/a  | 1.100,- € |
| • bis zu 25 Mio. €/a  | 1.650,- € |
| • bis zu 50 Mio. €/a  | 2.200,- € |
| • darüber             | 5.500,- € |
3. sonstige Institutionen (Gebietskörperschaften, Kammern, Verbände, Vereinigungen, Behörden, Forschungs- und Bildungseinrichtungen)
- Der Mindestbeitrag beträgt 220,- €

Der Jahresbeitrag richtet sich bei Gebietskörperschaften nach der Einwohnerzahl und bei Kammern, Verbänden und Wirtschaftsvereinigungen nach der Gesamtzahl der in den Mitgliedern dieser Institutionen Beschäftigten

Zahl:

- |                  |           |
|------------------|-----------|
| • bis zu 10.000  | 550,- €   |
| • bis zu 100.000 | 825,- €   |
| • bis zu 250.000 | 1.100,- € |
| • darüber        | 2.200,- € |

4. Der Vorstand kann gemäß § 6.1 der Satzung auf Antrag befristet Beitragsermäßigungen beschließen.

- b) Ehrenmitglieder nach § 4.1.b der Satzung 0,- €
- c) kooptierte Mitglieder nach § 4.1.c der Satzung

- |                 |     |
|-----------------|-----|
| 1. Regelbeitrag | 50% |
|-----------------|-----|
- bezogen auf den zugehörigen Beitrag als ordentliches Mitglieds
2. Der Vorstand kann gemäß § 4.4 und § 6.1 der Satzung auf Antrag befristet Beitragsermäßigungen oder -befreiungen beschließen.

Die vorgenannten Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren gelten zzgl. der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer von zurzeit 19%.

Bei Eintritt in den Verein nach dem 30.06. wird der Mitgliedsbeitrag für das Jahr des Beitritts i.H.v. 50% erhoben.

Bei Ausscheiden aus dem Verein wird der Mitgliedsbeitrag nicht – auch nicht anteilig – zurück erstattet.

<sup>1</sup> Maßgeblich ist bei Unternehmen der Jahresumsatz, der durch Niederlassungen und/oder Betriebsstätten mit Sitz in Sachsen, Sachsen-Anhalt und/oder Thüringen erwirtschaftet wird. Sofern keine Niederlassungen und/oder Betriebsstätten mit Sitz in Sachsen, Sachsen-Anhalt und/oder Thüringen existieren, ist der Gesamtumsatz des Unternehmens maßgeblich.